



GZ: ABT10-290948/2015-11

Graz, am 28.04.2020

Ggst.:UVP PSW Koralm; Fragenkatalog und Zusammenfassende  
Bewertung der Umweltverträglichkeit für den Fachbereich  
Wildökologie und Jagd

# **Fragenkatalog und zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben „PSW Koralm inkl. Deponie“**

**Fachbereich Wildökologie und Jagd**

## **Fragenkatalog an die Sachverständigen Dr. Pickenpack, Dr. Stefanzi, DI Schubert (Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Landschaft)**

Zur Beantwortung der nachfolgend angeführten Fragen wird für den Fachbereich Wildökologie und Jagd insbesondere auf das im September 2018 erstellte Gutachten (UVP PSW Koralm - Gutachten für den Fachbereich Wildökologie und Jagd) verwiesen. An den dort getroffenen Aussagen ändert sich grundsätzlich nichts. Die Tatsache das ein zusätzlicher Massenüberschuss von zirka 400.000 m<sup>3</sup> anfällt, der jedoch nicht Projektbestandteil der bisher eingereichten UVE Unterlagen war und daher nicht in der mündlichen UVP-Verhandlung im Oktober 2018 berücksichtigt werden konnte, macht eine ergänzende Bewertung der Umweltverträglichkeit notwendig.

In der Beantwortung der nachfolgend angeführten Fragen wird daher insbesondere auf die Auswirkungen der genannten Deponie eingegangen, bzw. auf Tatsachen, welche eine Ergänzung der im Fachgutachten getroffenen Aussagen notwendig macht.

### **Allgemeine Anmerkung:**

Für die geplante Bodenhaushubdeponie auf einer Fläche von rund 6,9 ha nach DVO 2008, § 4 auf Teilen des Grundstückes Gst. Nr. 982/1 Gemeinde Schwanberg, 61011, KG Garanas errichtet werden soll, wurde ein eigenes Fachgutachten des Büros BFN mit dem Titel **PSW KORALM UVE-ERGÄNZUNGSBERICHT DEPONIE JÄNNER 2020 Fachbericht Tiere** erstellt und im Februar 2020 vom zuständigen ASV evaluiert. Die dort geforderten Abänderungen der Ausgleichsmaßnahme (Lage der Fläche) wurde von der Projektwerberin umgehend umgesetzt und eine neue Ausgleichsfläche vorgeschlagen. Diese Fläche wurde vom ASV im April 2020 bei einem weiteren Ortsaugenschein begangen und für passend befunden (siehe unten).

### **Allgemeine Fragen zu Projekt bzw. Gutachten**

1. *Sind die von der Projektwerberin auch für die Errichtung **und den Betrieb der Deponie** angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig und plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?*

Ja, die im ergänzenden Fachbericht zur Deponie vorgelegten Erhebungsmethoden entsprechen den fachlichen Vorgaben und sind für eine Beurteilung der Situation vor Ort geeignet.

2. *Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar?*

Ja, die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind ausreichend und nachvollziehbar.

- 3. Bestehen für das Schutzgut durch das gegenständliche Vorhaben einschließlich der Errichtung und des Betriebes der Deponie relevante Kumulations- und/oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben und vorhabensunabhängigen Ursachenquellen? Wenn ja, werden von der Projektwerberin vollständige, plausible und nachvollziehbare Angaben über diese möglichen Kumulations- und Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben und vorhabensunabhängigen Ursachenquellen für das Schutzgut gemacht?*

Zu Kumulationseffekten des Gesamtvorhabens PSW Koralm wird auf das bestehende Fachgutachten verwiesen. Für die zusätzliche Deponiefläche bestehen keine relevanten Kumulationswirkungen mit anderen vorhabensunabhängigen Vorhaben.

## **Fragenkomplex Stmk. Naturschutzgesetz**

- 4. Ergibt sich durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie eine Änderung der bisherigen Beurteilung in Bezug auf die unten angeführten Fragen?*

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie gibt es keine Änderung der bisherigen Beurteilung des im Fachgutachten dargestellten Sachverhalte. Die Bewertung der Schutzgüter (insbesondere der Leitarten) bleibt auch mit der Deponie unverändert.

- 5. Liegen besondere volkswirtschaftliche und/oder regionalwirtschaftliche Interessen vor, die das Interesse an der Erhaltung des Landschaftsschutzes überwiegen?*

Beantwortung durch Fachbereich Landschaftsschutz

- 6. Wäre der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Alternative zu erreichen, die geringere Auswirkungen hätte?*

Für das Gesamtvorhaben PSW Koralm wird hier auf das Fachgutachten verwiesen. Für die geplante Deponie kann diese Frage mit nein beantwortet werden. Eine echte Prüfung von z.B. Alternativstandorten wurde jedoch auch nicht dargelegt.

- 7. Wurden die Auswirkungen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Auflagenvorschreibungen abgemildert?*

Sowohl für das Gesamtprojekt (siehe Fachgutachten), als auch für die Deponie wurden Ausgleichsmaßnahmen von der Projektwerberin vorgeschlagen und nach einem Änderungswunsch Seitens des zuständigen ASV auch so verändert, dass sie der gewünschten Zielsetzung entsprechen.

8. *Wird das ökologische Gleichgewicht der Natur erhalten?*

Für das Gesamtprojekt wird auf das Fachgutachten verwiesen. Für die geplante Deponie sind die negative Auswirkungen für die Leitart Auerwild zwar vorhanden, diese können mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen auf ein Maß reduziert werden, dass als nicht erheblich gelten kann. Damit kann die Frage mit ja beantwortet werden.

9. *Durch welche Maßnahmen wird auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) Bedacht genommen?*

Beantwortung durch Fachbereich Landschaftsschutz

10. *Inwieweit wird auf die Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht genommen?*

Beantwortung durch Fachbereich Landschaftsschutz

11. *Wurde für die Behebung von entstehenden Schäden entsprechende Vorsorge im Projekt bzw. durch entsprechende Auflagenvorschläge genommen?*

Ja, insbesondere durch die Rekultivierung der Deponiefläche können entstehende Schäden behoben werden. Dies ist bei der Leitart Auerwild nur begrenzt möglich, da nicht alle Flächen wieder zu Wald werden und auch der Zeitraum, bis die Wiederbewaldung für das Auerwild als Lebensraum nutzbar sind, ist sehr lang (mehrere Jahrzehnte). Die entstehenden Flächenverluste sind im Verhältnis zum Gesamtlebensraum jedoch von untergeordneter Bedeutung, zumal keine Schlüsselhabitate betroffen sind und die mögliche Deponiefläche keinen besonders guten Auerwildlebensraum darstellt. Durch die Ausgleichsflächen kann dieser Lebensraumverlust kompensiert werden. Andere im Jagdgesetz als Wild genannte Arten profitieren langfristig von der nur Teilweisen Wiederbewaldung (mehr Randflächen, mehr Äsungsmöglichkeiten (z.B. Schalenwild)).

12. *Wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, sind die diesbezüglichen Angaben plausibel und nachvollziehbar und wie wird das Ergebnis bewertet?*

Für das Gesamtprojekt wird auf das Fachgutachten verwiesen. Für die geplante Deponie wurden keine Alternativflächen vorgeschlagen. Die geplante Deponiefläche erscheint aus Sicht des Fachbereiches Wildökologie aber zumindest nicht als ungeeignet, da sie stark durch menschliche (forstliche) Nutzung überprägt ist, die Waldbestände überwiegend noch jung sind und damit die Fläche insbesondere für die Leitart Auerwild nur von untergeordneter Bedeutung ist.

*13. Sind die Auswirkungen des Projektes günstig auf die Umwelt und wodurch?*

Nein, die Auswirkungen können nicht als günstig bezeichnet werden, der negative Eingriff hält sich jedoch auch in Grenzen.

*14. Sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das Natura 2000 Netz zu sichern?*

Beantwortung durch Fachbereich Naturschutz

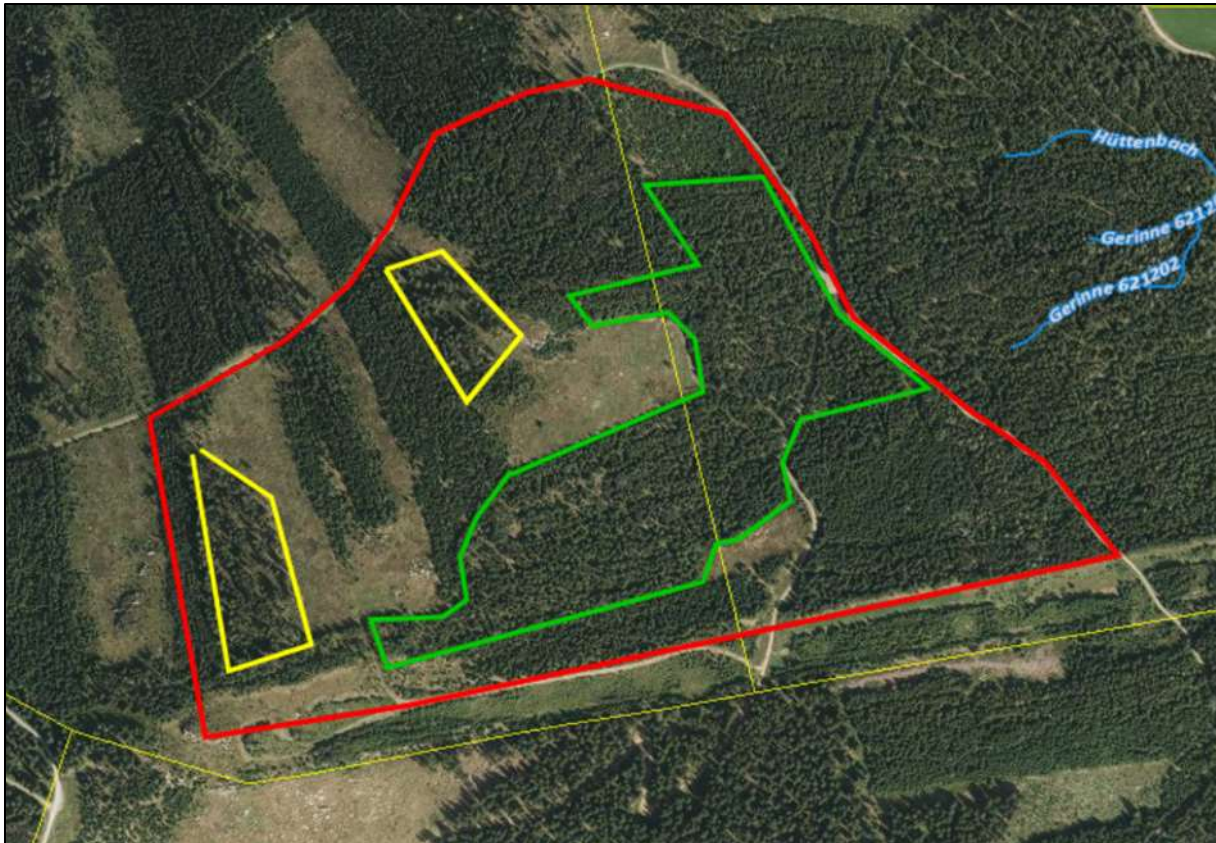
*15. Wie wird die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen bewertet und sind weitere Auflagen erforderlich?*

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Leitart Auerwild werden als geeignet angesehen, um den Lebensraumverlust für das Auerwild auszugleichen. Im Fachbericht der Projektwerberin wird die Maßnahmenwirksamkeit der Ausgleichsflächen als „**hoch**“ bezeichnet. Entgegen dieses Fachberichtes stuft der ASV die Maßnahmenwirksamkeit als „**mittel**“ ein, weil die auf der Ausgleichsfläche geplanten waldbaulichen Maßnahmen (Bestandesauflichtung, Freistellen von Schlafbäumen, Verbreiterung von Flugschneisen) teilweise erst zeitverzögert ihre Wirkung entfalten (z.B. entwickelt sich die Bodenvegetation aus Beersträuchern erst im Laufe der Zeit, nachdem das Kronendach aufgelichtet wurde). Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich zielführend, nur sind diese erst mittelfristig wirksam. Trotz dieser Einschränkung ändert sich nichts an der Endbeurteilung. Die Einrichtung der Deponie hat auch mit dieser Herabstufung der Maßnahmenwirksamkeit keine unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut (insbesondere auf die Leitart Auerwild).

Die Art der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wurden bei einem Ortsaugenschein im April 2020 mit dem Grundeigentümer erläutert.

## **Auflagen:**

**Als Auflagenformulierung wird vorgeschlagen:** Für die Errichtung und den Betrieb der Deponiefläche sind auf der von der Projektwerberin vorgeschlagenen ca. 35 ha großen Ausgleichsfläche für das Auerwild südöstlich der Gregormichlalm (rote Linie) vor Baubeginn der Deponiefläche lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Dies sind Bestandesauflichtungen (Durchforstungen) auf den grünen Flächen. Einzelne Schlafbäume (ältere Kiefern und Lärchen) werden freigestellt, Flugschneisen zu diesen Schlafbäumen verbreitert. Die aktuell noch vorhandenen Altholzreste (gelb) sind für Dauer der Deponie zu erhalten (Ausnahmen nur aus Forstschutzgründen zulässig). Die übrigen Teile der Ausgleichsflächen werden nach herkömmlichen forstlichen Maßstäben bewirtschaftet, wobei die Pflegeeingriffe (Durchforstungen und Dickungspflege) eher kräftig ausfallen sollten, um eine ausreichende Stabilität der Bestände zu fördern, die für zukünftige auerwildgerechte Waldbewirtschaftung notwendig ist.



16. Gibt es Möglichkeiten, die geschützten Arten in ihrem natürlichen Gebiet zu behalten bzw. wurden alle möglichen Sicherungsmaßnahmen gewählt, um den Schaden so gering wie möglich zu halten?

Auf Grund der Baumaßnahmen wird das Schutzgut Auerwild, aber auch andere Wildarten von der Deponiefläche verdrängt werden. Schutzmaßnahmen können dies nicht verhindern. Für einen entsprechenden Ausgleich ist über die Ausgleichmaßnahmen gesorgt.

17. Führt der Verlust zu einer Bedrohung der Population oder ist davon auszugehen, dass es zu keiner Gefährdung der Population kommt?

Nein, die Deponiefläche ist nur ein kleiner, in seiner Bedeutung untergeordneter Teil des Gesamtlebensraumes des Auerwildes. Zu einer Bedrohung oder Gefährdung der Population wird es durch den Bau nicht kommen. Dies gilt auch für andere im Gebiet vorkommende Wildarten.

18. Liegen zwingende Gründe des überwiegenden Interesses (insbesondere der positiven Folgen des Projektes für die Umwelt) vor und wenn ja, welche?

Grundsätzlich hat die Deponie keine positiven Folgen für die Umwelt. Sie ist jedoch notwendig um das Gesamtprojekt PSW Koralm realisieren zu können. Der Ort der gewählten Deponiefläche ist insoweit positiv zu sehen, als das es in diesem Gebiet noch weit

schützenswertere Bereiche gibt. Auch ein noch längerer Transport zu einer anderen, ähnlich geeigneten Deponiefläche wäre nicht als positiv zu sehen.

*19. Wird durch das Vorhaben, einschließlich der Errichtung und den Betrieb der Deponie gegen die Vorgaben des Artenschutzes bzw. zum Schutz jagdbaren und nicht jagdbaren Tier- und Vogelarten verstoßen?*

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Gesamtprojektes wird auf das Fachgutachten verwiesen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie ändert nichts an der im Fachgutachten getroffenen Einschätzung.

## **Fragenkomplex UVP-Gesetz § 17**

*20. Bestehen aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrundes bzw. der Landschaft im Untersuchungsraum (Neigung zu Erosion, Rutschungen, Um- und Zwischenlagerung von Bodenaushubmaterial...) durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Rodungen und/oder sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen?*

Betrifft nicht den Fachbereich Wildökologie

*21. Bestehen durch vom geplanten Vorhaben ausgehenden Flächenverbrauch (z.B. temporäre/dauerhafte Zufahrten, BE-Flächen, Gebäude), Bodenverdichtung, Bodenversiegelung etc. relevante Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrundes bzw. der Landschaft im Untersuchungsraum?*

Betrifft nicht den Fachbereich Wildökologie

*22. Wurde im Projekt oder durch Auflagen, unter Berücksichtigung der Errichtung und des Betriebes der Deponie, sichergestellt, dass alles unternommen wurde, um die Auswirkungen auf den Boden, die Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft so gering wie möglich zu halten? Welche Beispiele sind hier anzuführen?*

Für das Gesamtprojekt wurden für den Fachbereich Wildökologie auch Auflagen ausgesprochen. Für den Betrieb der Deponie ist dies nicht zielführend, hier wurden insbesondere Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um die negativen Auswirkungen abzumildern.

23. *Werden aus fachlicher Sicht durch vom geplanten Vorhaben ausgehende quantitative Veränderungen des Grundwassers bzw. des Bodenwasserhaushaltes im Untersuchungsraum (inkl. Grundwasserspiegelveränderungen und –dynamik) relevante Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrundes und somit auch der Pflanzen im Untersuchungsraum bestehen?*

Betrifft nicht den Fachbereich Wildökologie

24. *Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrundes sowie der Pflanzen im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers (Stoffeinträge etc.) im Untersuchungsraum bestehen?*

Betrifft nicht den Fachbereich Wildökologie

25. *Wurden Immissionen vermieden, die die Pflanzen, die Tiere und den Boden bleibend schädigen könnten?*

Betrifft nicht den Fachbereich Wildökologie

26. *Gehen vom gegenständlichen Vorhaben Beseitigungen von Vegetationsstrukturen oder Bodenversiegelungen aus, die zu Auswirkungen / Veränderungen der klimatischen Bedingungen oder eine relevante Verminderung der Regulationsfunktion (Luftreinigung) sowie auf Tiere und deren Lebensraum ergeben können?*

Für das Projekt PSW Koralm, als auch für die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind Rodungen und andere Lebensraumveränderungen notwendig, die negative Auswirkungen auf Wildtiere nach sich ziehen. Durch die Erteilung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch auf ein vertretbares Maß reduziert werden, so dass es zu keiner unverträglichen Beeinträchtigung von Wildtieren kommt.

27. *Gehen von gegenständlichem Vorhaben qualitative Beeinträchtigungen der Pflanzen inklusive deren Lebensräume (Zusammensetzung des Artenspektrums, auch stoffliche Einwirkungen) im Untersuchungsraum aus, die geeignet sein können, zu Auswirkungen auf Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum führen zu können?*

Nicht auf Arten die den Fachbereich Wildökologie betreffen.

28. *Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende*



*Trenn- bzw. Barrierewirkungen (inkl. Verkehrserregung und Errichtung von Verkehrswegen) bestehen?*

Nein, für die als Wild bezeichneten Tierarten kommt es weder durch das Gesamtprojekt, als auch für die Errichtung und den Betrieb der Deponie zu einer relevanten Trenn- oder Barrierewirkung.

*29. Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte gas- und partikelförmige Emissionen, bzw. durch daraus resultierende Beeinträchtigungen der Luft bzw. Depositionen im Untersuchungsraum, bestehen?*

Nein

*30. Bestehen aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Schall- oder Lichtemissionen?*

Ja, auf relevante Schallemissionen wurde im Fachgutachten eingegangen. Die durch den Betrieb der Deponie hervorgerufenen Schallemissionen sind bei der Berechnung der Schallemissionen (Materialtransporte) bereits eingerechnet.

*31. Gibt es aufgrund der Änderungen an der 380 kV Leitung und der geänderten Fahrwege im Bereich der Ausgleichsfläche bezogen auf die Schutzgüter Landschaft, Sach- und Kulturgüter und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume relevante Änderungen im Vergleich zur bisherigen Beurteilung?*

Nein

*32. Werden bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte im Untersuchungsraum eingehalten*

Verbindliche Grenzwerte z.B. Schall gibt es keine für Wildtiere. Die für die Beurteilung der Beeinträchtigungen vorliegenden Richtlinien z.B. RVS wurden eingehalten/verwendet.

*33. Wurden im Projekt öffentliche Konzepte und Pläne (Alpenkonvention oder sonstige anzuwendende einschlägige Vorgaben) berücksichtigt?*

Ja, soweit bekannt.

*34. Wurde die ökologische Begleitplanung auf die Minimierung der negativen Auswirkungen ausgerichtet und wodurch ist dies zu erkennen (Flächenbilanzen, vorgezogenen Maßnahmen, Schutz und Vermeidungsaspekte)?*

Ja, sinnvolle ökologische Begleitmaßnahmen gibt es. Dort wo sie aus fachlicher Sicht nicht ausreichend waren, wurden sie durch Auflagen ergänzt.

*35. Sind die in den eingereichten Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie der Landschaft und der Sach- und Kulturgüter im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus als ausreichend anzusehen, oder war es notwendig, zusätzliche Auflagen vorzuschlagen?*

Ja, es wurden auch zusätzliche Auflagen vorgeschlagen. Für die Deponie siehe Frage Nr. 15

*36. Wurden in der Gesamtbewertung Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes berücksichtigt?*

Ja, Wechselwirkungen und Kumulierungen mit anderen Projekten wurden im Fachgutachten berücksichtigt.

*37. Welche Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen wurden berücksichtigt?*

Siehe Fachgutachten

*38. Ergeben sich durch diese (s.o) schwerwiegende Umweltbelastungen, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?*

Nein, ansonsten wäre eine positive Begutachtung nicht möglich gewesen.

*39. Werden im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die vom geplanten Vorhaben zu realisierenden Bauten und der Errichtung der Deponie bestehen?*

Siehe Fachbereich Landschaftsbild

*40. Werden im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die aus dem geplanten Vorhaben resultierende Nutzungsänderung des Raums bestehen?*

Siehe Fachbereich Landschaftsbild

*41. Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Verstärkungen und Veränderungen der Immissionen (Schall, klimatische Bedingungen (Nebelhäufigkeit, ...), Licht) bzw. durch daraus resultierender Störwirkungen im Vergleich zur Nullvariante bestehen?*

Siehe Fachbereich Landschaftsbild

*42. Werden aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Sach- und Kulturgütern im Untersuchungsraum bestehen?*

Siehe Fachbereich Landschaftsbild

*43. Werden aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen im Untersuchungsraum bestehen?*

Siehe Fachbereich Landschaftsbild

*44. Erfolgt die Errichtung und Gestaltung des gegenständlichen Vorhabens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G durch die optische Wirkung des Vorhabens möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden?*

Ja, soweit bekannt

*45. Gibt es besondere, ergänzende bzw. zusätzlich zu den gestellten Fragen, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und zu relevanten Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrunds, der Pflanzen und der Tiere sowie der Landschaft im Untersuchungsraum führen können?*

Die problematischen Aspekte des Gesamtprojektes wurden im Fachgutachten dargestellt. Für die Errichtung und die Deponie ist nicht mit zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen, die nicht über die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden können.

46. Sind die aus fachlicher Sicht relevanten eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen im Fachgutachten behandelt und berücksichtigt worden?

Ja, alle vorgelegten Stellungnahmen zum Gesamtprojekt wurden im Gutachten behandelt, für die Deponie wurden dem ASV keine weiteren Stellungnahmen vorgelegt.

*Anmerkung: Schutzgüter nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 UVP-G sind Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und Sach- und Kulturgüter*

## **Nullvariante**

47. Wurden im Projekt Angaben zur Nullvariante verfasst und sind diese auf das Schutzgut bezogen nachvollziehbar und schlüssig?

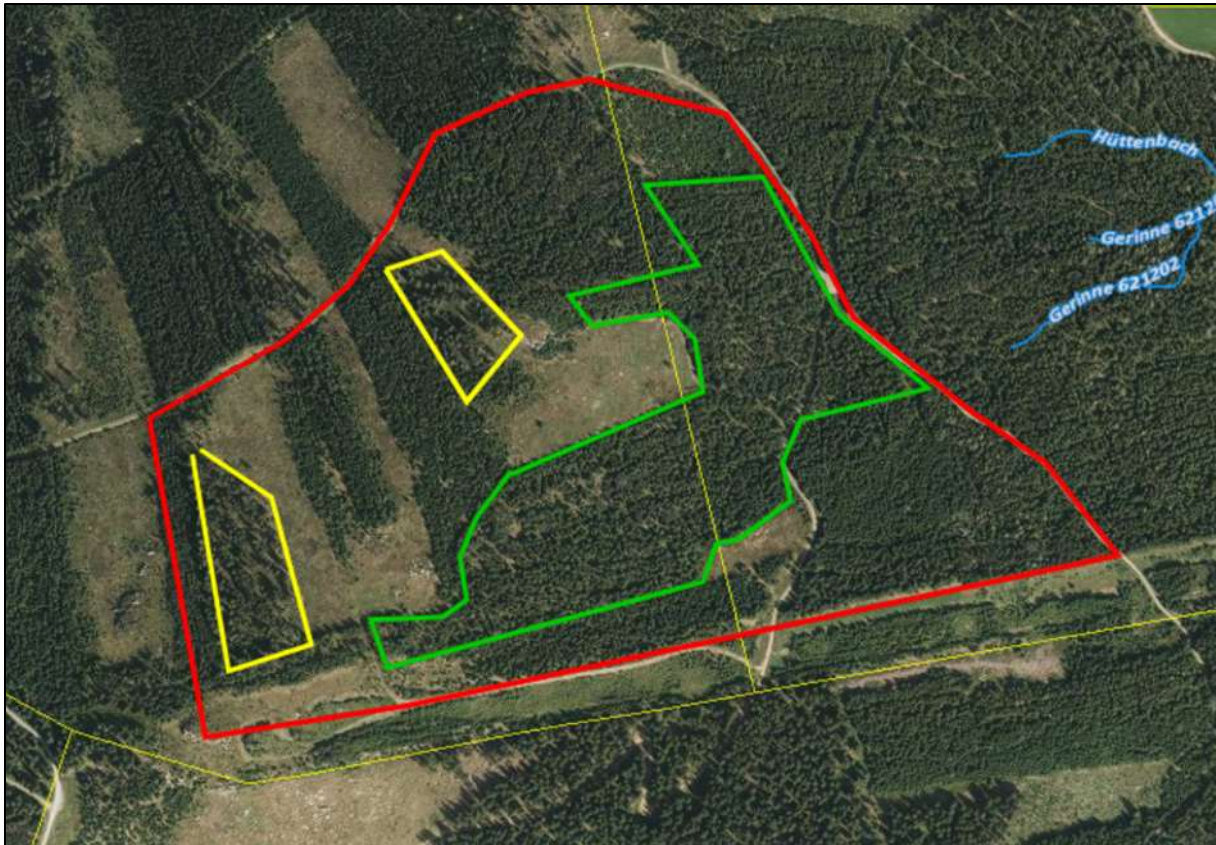
Ja für das Gesamtprojekt, nein für die Deponiefläche

## **Welche Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) sind auf Grund von Befund und Gutachten erforderlich?**

Die Auflagen zur Verhinderung bzw. Abmilderungen der negativen Auswirkungen des Gesamtprojektes sind im Fachgutachten dargestellt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie ist für den Fachbereich Wildökologie ist die Ausgleichsfläche für die Leitart Auerwild von Bedeutung. Hierzu wurde vom ASV eine zusätzliche Auflagenformulierung vorgeschlagen (vgl. auch Ausführungen Frage Nr. 15):

**Als Auflagenformulierung wird vorgeschlagen:** Für die Errichtung und den Betrieb der Deponiefläche sind auf der von der Projektwerberin vorgeschlagenen ca. 35 ha großen Ausgleichsfläche für das Auerwild südöstlich der Gregormichlalm (rote Linie) vor Baubeginn der Deponiefläche Lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Dies sind Bestandesauflichtungen (Durchforstungen) auf den grünen Flächen. Einzelne Schlafbäume (ältere Kiefern und Lärchen) werden freigestellt, Flugschneisen zu diesen Schlafbäumen verbreitert. Die aktuell noch vorhandenen Altholzreste (gelb) sind für Dauer der Deponie zu erhalten (Ausnahmen nur aus Forstschutzgründen zulässig). Die übrigen Teile der Ausgleichsflächen werden nach herkömmlichen forstlichen Maßstäben bewirtschaftet, wobei die Pflegeeingriffe (Durchforstungen und Dickungspflege) eher kräftig ausfallen sollten, um eine ausreichende Stabilität der Bestände zu fördern, die für zukünftige auerwildgerechte Waldbewirtschaftung notwendig ist.



## Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Für die zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Gesamtprojektes wird auf das Fachgutachten verwiesen. Dort sind die Auswirkungen des Vorhabens getrennt nach Bau- und Betriebsphase umfassend dargestellt. Als Zusammenfassung steht dort:

*„Gemäß UVP-Bewertungsschema stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit zwar eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des PSW Koralm sind demnach **merkliche nachteilige Auswirkungen, jedoch keine unvertretbaren nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten, sodass aus wildökologischer Sicht die **Umweltverträglichkeit** des Projektes „PSW Koralm“ der Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH **gegeben** ist.“*

**Übertragen auf das Schema im erweiterten Prüfbuch, wäre die Bewertung des Gesamtvorhabens als D (merkliche nachteilige Auswirkung) einzustufen.** (Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer

*langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.)*

Für die **Beurteilung der Errichtung und den Betrieb der Deponie** ergibt sich eine günstigere Beurteilung. Bei diesem Teilprojekt sind weniger (Leit-)Arten betroffen (nur Auerwild) als bei dem Gesamtvorhaben (zusätzlich Birkwild, Alpenschneehuhn, Fischotter). Auch sind die betroffenen Lebensräume in ihrer Qualität als deutlich weniger hochwertig anzusehen womit die Eingriffserheblichkeit als wesentlich geringer einzustufen ist. Auch wenn der Lebensraum nur teilweise (Wideraufforstung der Ränder der Deponie) und dann auch nicht in der gleichen Qualität (Bestände benötigen viele Jahrzehnte, bis sie einen interessanten Lebensraum für die Leitart Auerwild darstellen) wiederhergestellt wird, ist der Lebensraumverlust ohne größere Folgen für die Leitart zu verkraften. Die durch den Betrieb der Deponie hervorgerufene Störung durch Lärm und die Anwesenheit von Menschen ist in Verbindung mit dem Gesamtprojekt keine relevante Zusatzbelastung mehr. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich in der Nähe der Gregormichlalm sowieso derart durch das Baugeschehen beunruhigt wird, dass nur ein geringer zusätzlicher Effekt durch den Betrieb der Deponie entsteht. Die entstehenden negativen Effekte können durch die von der Projektwerberin vorgeschlagenen und mit dem ASV in einem Ortsaugenschein fixierten Ausgleichsmaßnahmen (siehe oben) soweit abgemildert werden, dass der Bau und der Betrieb der Deponie als **vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)** angesehen werden können. *(Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.)*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Pickenpack

*(ASV für Wildökologie und Jagd)*